3. Nachtragsatzung

zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Hörnum (Sylt) vom 01.02.2017

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 1 Abs. 1, des § 2 Abs. 1, des § 10 Abs. 1 bis 5, sowie des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.04.2023 folgende 3. Nachtragsatzung erlassen:

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Kurabgabe dient zur Deckung von 93,5% der Kosten abzüglich der sonstigen Einnahmen, die der Gemeinde Hörnum für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Unterhaltung und Verwaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen sowie für die dazu durchgeführten Veranstaltungen entstehen. Aus allgemeinen Deckungsmitteln (Gemeindeanteil) trägt die Gemeinde Hörnum 6,5%.

Artikel 2

§ 6 Abs. 1, 2 und 4 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Kurabgabe für jede Einzelperson über 18 Jahre betragt pro Person und Tag des Aufenthalts im Erhebungsgebiet:
 - 1. in der Hauptsaison (1.4. bis 31.10.) **3,70** €,
 - 2. in der Nebensaison (1.11. bis 31.3.) 1,85 €,

Für Übernachtungsgäste gelten An- und Abreisetag als 1 Tag, wobei der Abreisetag nicht berechnet wird.

- (2) Der kurabgabepflichtige Aufenthalt wird, ob zusammenhängend oder mehrmalig im Jahr erfolgend, mit höchstens 28 Hauptsaisontagen bemessen (= Jahreskurabgabe in Höhe von 103,60 €). Jahresgästekarten gelten für das gesamte Kalenderjahr.
- (4) Benutzer von Kur- oder Erholungseinrichtungen, die sich nicht durch Gästekarte (§ 9 Abs. 2) oder Jahresgästekarte (§ 9 Abs. 4) ausweisen (= Tagesgäste) und keine Tagesgästekarte (§ 9 Abs. 5) vorweisen können, zahlen ein Tagesentgelt zur Abgeltung der Benutzungsmöglichkeit an sämtlichen Kur- und Erholungseinrichtungen. Dieses beträgt für jede Einzelperson ab 18 Jahre
 - 1. in der Hauptsaison (01.04. bis 31.10.) **4,00** €,
 - 2. in der Nebensaison (01.11. bis 31.03.) 2,00 €.

Artikel 3

Diese 3. Nachtragsatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2023 in Kraft.

Hörnum, den 06.04.2023



Gemeinde Hörnum

Rolf Speth Bürgermeister